

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2004	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Sportwissenschaft. Vom 19.02.2004

652

...

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Sportwissenschaft

Vom 19.02.2004

Die Philosophische Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Sportwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Übersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Aufbau der Prüfungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Sportpraktische Prüfungen
- § 9 Prüfung der Lehreignung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheidung des Kandidaten, der Kandidatin
- § 16 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und herausragenden sportpraktischen und praktisch-methodischen Leistungen

§ 18 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

§ 19 Teilzeitstudium

II. Diplom-Vorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

§ 22 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

§ 23 Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 24 Durchführung der Diplomprüfung

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 26 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 28 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

§ 31 In-Kraft-Treten/Übergangsregelungen

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze

(1) Die Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfung den akademischen Grad „Diplom-Sportlehrer“ bzw. „Diplom-Sportlehrerin“.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studiengangs Sportwissenschaft mit einem der drei Schwerpunkte: Leistungssport, Freizeitsport oder Präventions- und Rehabilitationssport. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt.

(3) Auf der Grundlage der Vorschriften über die Immatrikulation von Teilzeitstudierenden gemäß „Zweite Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 23. April 2003“ kann das Studium in Vollzeit oder in Teilzeit (§ 19) durchgeführt werden. Dabei werden Teilzeitsemester als halbe Fachsemester gezählt.

(4) Soweit nicht spezifisch geregelt, gelten die Vorschriften dieser Ordnung sowohl für ein Vollzeit- als auch ein Teilzeit-Studium.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium bis zum Abschluss des letzten Prüfungsteils beträgt einschließlich der berufspraktischen Teile acht Semester. Bei Inanspruchnahme von Teilzeit erhöht sich die Regelstudienzeit proportional (s. § 1 (3) und § 19).

(2) Art und Umfang der für die Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so beschaffen, dass die Prüfung innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die bei Vollzeit jeweils vier Semester umfassen. Der erste Abschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung.

(2) Für das Hauptstudium wählt der/die Studierende einen der folgenden Studienschwerpunkte:

1. Leistungssport
2. Freizeitsport
3. Präventions- und Rehabilitationssport

(3) Das Studium des Diplom-Studiengangs enthält alle relevanten Ausbildungsinhalte der Lehramtsstudiengänge Sportwissenschaft und vermittelt auch die erforderlichen Befähigungen für das Berufsfeld „Unterricht, Erziehung, Ausbildung“.

(4) Alle Studienabschnitte sind in Module (je nach Typus: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika) unterteilt, die mit Leistungspunkten (Credit Points, CP) bewertet werden. Voraussetzung für die Zuerkennung der

Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Überprüfung der Ausbildungsziele und –inhalte erbracht wird

(5) Lehrinhalte und Ablauf des Studiums sind in der zugehörigen Studienordnung festgelegt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. dem Leiter/der Leiterin des Sportwissenschaftlichen Instituts als Vorsitzendem/Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. drei weiteren Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, von denen mindestens zwei hauptamtlich am Sportwissenschaftlichen Institut tätig sein müssen,
3. drei sonstigen hauptamtlichen Lehrkräften des Instituts, darunter der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin des Diplomstudienganges,
4. einem Studenten/einer Studentin, der/die die Diplom-Vorprüfung bestanden hat, mit eingeschränktem Stimmrecht; es erstreckt sich im zweiten Studienabschnitt lediglich auf prüfungsorganisatorische Entscheidungen;

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren vom Institutsrat des Sportwissenschaftlichen Instituts gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.

(4) Über Einsprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung, und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss trifft keine leistungsbewertenden Entscheidungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen (s. § 18) unterliegen aufgrund ihres Dienstverhältnisses der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG besitzt,
2. die vorgeschriebene Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums bestanden hat,
3. im Diplom-Studiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist und zumindest in dem der Prüfung vorausgehenden Semester an der Universität des Saarlandes Sportwissenschaft studiert hat,
4. einen Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 8b StVZO erbracht hat,
5. ein Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation erworben hat,
6. den Nachweis der geforderten Studienleistungen und die geforderten CP (s. § 20 und § 24) erbracht hat.

(2) Die Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind für das Wintersemester bis zum 5. Januar und für das Sommersemester bis zum 31. Mai schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Anträge auf Zulassung zur Diplomprüfung sind für das Wintersemester bis zum 31. Mai und das Sommersemester bis zum 5. Januar schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung verfügt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Ablehnung der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft endgültig nicht bestanden hat, oder wenn er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen (Absatz 1) in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 6

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung (§§ 19 ff) geht der Diplomprüfung (§§ 23 ff) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 7 ff) in einem Prüfungsfach zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Die sportpraktischen Prüfungen im ersten und zweiten Studienabschnitt und die Prüfung der Lehreignung werden vor dem jeweiligen festgesetzten Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzung hierzu ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grund-, bzw. Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die sportpraktischen Prüfungen (§ 8),
2. die Prüfung der Lehreignung im Sport (§ 9),
3. die mündlichen Prüfungen (§ 10),

4. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (§ 11),
5. die Diplomarbeit (§ 12)

(2) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Abweichend hiervon können sportpraktische Prüfungs- und Studienleistungen nicht in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Sportpraktische Prüfungen

(1) Sportpraktische Prüfungen dienen der Überprüfung sportlicher Leistungsfähigkeit in ausgewählten Sportarten. Sie erstrecken sich auf die jeweils in der Sportart geforderten einzelnen Prüfungsteile und werden zu vorgezogenen Prüfungsterminen absolviert.

(2) Für die sportpraktischen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wählt der Kandidat/die Kandidatin je eine Individual-, Mannschafts- und Freizeitsportart aus dem Grundkursangebot aus.

(3) Die sportpraktischen Prüfungen der Diplomprüfung werden in einem großen und einem kleinen Sportpraktischen Schwerpunktfach abgelegt (siehe § 25 Abs. 1 und 2). Das große und das kleine Schwerpunktfach ist jeweils wählbar aus den Grundfächern: Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen und den Sportartengruppen: Mannschaftsspiele, Rückschlagspiele, Bergsport, Wassersport gemäß dem Lehrangebot des SWI. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Fächer zulassen.

(4) Die beiden gewählten Schwerpunktfächer in der Diplom-Hauptprüfung und die drei Fächer der sportpraktischen Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung dürfen nicht identisch sein. Es sind fünf unterschiedliche Sportarten zu wählen.

(5) Die Anforderungen, Wertungstabellen und Wertungskriterien für die sportpraktischen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden mindestens ein Semester vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 9

Prüfung der Lehreignung

(1) Die Prüfung der Lehreignung erfolgt durch eine Lehrprobe von ca. 45 Minuten Dauer. Sie wird durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen abgenommen.

(2) Das Thema der Lehrprobe wird dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens 8 Tage vor der betreffenden Prüfung mitgeteilt. Vom Kandidaten/von der Kandidatin ist ein schriftlicher Entwurf für die Lehrprobe auszuarbeiten und spätestens einen Tag vor der Prüfung den Prüfern/Prüferinnen auszuhändigen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten/von der Kandidatin benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden; dem Kandidaten/der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat/jede Kandidatin in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem/einer Prüfer/Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen (Weitere Regelungen s. § 22 und § 26).

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. Die Zulas-

sung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten/Kandidatinnen.

§ 11 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat/die Kandidatin in begrenzter Zeit und mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem fachgerecht erkennen und bearbeiten (Themenklausur), oder bei differenzierter Fragestellung einen Fragebogen (Fragenklausur) zu den Inhalten des jeweiligen Prüfungsbereiches bearbeiten. Bei Themenklausuren sollen den Kandidaten/Kandidatinnen drei Themen zur Auswahl vorgelegt werden.

(2) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (Weitere Regelungen s. § 22 und § 26).

§ 12 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Sportwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Themen für Diplomarbeiten können von den nach § 18 prüfungsberechtigten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen am Sportwissenschaftlichen Institut aus den von ihnen vertretenen Gebieten vergeben werden. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema für eine Diplomarbeit kann vor der Zulassung zur Diplomprüfung, jedoch erst nach der bestandenen Diplomvorprüfung und in der Regel nicht vor dem 7. Fachsemester vergeben werden. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung ist damit nicht verbunden.

Das Thema für die Diplomarbeit ist spätestens zwei Monate nach dem Bestehen des letzten Prüfungsteils der Diplomprüfung zu vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem Antrag des Kandidaten/der Kandidatin und nach Rücksprache mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin eingereicht werden.

(5) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten, wovon einer/eine Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichtete/r oder in den Ruhestand versetzte/r Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßige/r Professor/Professorin der Fachrichtung Sportwissenschaft oder Sportmedizin sein muss. Erstgutachter/Erstgutachterin soll der Prüfer/die Prüferin sein, der/die die Arbeit betreut hat; der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Diplomarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Abgabe zu bewerten. Weichen die Bewertungen um zwei oder mehr ganze Notenstufen voneinander ab, oder hat nur einer der beiden Prüfer/Prüferinnen die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmen.

Weichen die Bewertungen um mehr als eine oder weniger als zwei ganze Noten voneinander ab, kann der Kandidat/die Kandidatin einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin beantragen.

(6) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen gegebenen Noten.

(7) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn nicht mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 4.7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefasst, besteht die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, vorausgesetzt, alle Prüfungsleistungen wurden bestanden. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

(3) Die Fachnoten lauten:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten/der Kandidatin soll die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, im Wiederholungsfall das eines Arztes/einer Ärztin. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheidung des Kandidaten/der Kandidatin

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der

Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gilt eine dieser Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält, und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit und die Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Von allen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (§ 22) kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Gleiches gilt für die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung (§ 26), ausgenommen die Diplomarbeit. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung weiterer Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen einer besonderen Härte auf begründeten Antrag zulassen.

(3) Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind in der Regel zum jeweils nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Über derartige Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Erfolgt die Zulassung zu einer abschließenden Fachprüfung so frühzeitig, dass die abschließenden Prüfungsleistungen vollständig innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, und besteht der Kandidat/die Kandidatin in diesem Fall eine abschließende Klausurarbeit/Studienarbeit oder eine abschließende mündliche Prüfung innerhalb dieser Frist erstmals nicht, so gilt diese Teilprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch).

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und von herausragenden sportpraktischen und praktisch-methodischen Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Universität erbracht worden sind, werden angerechnet.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeit und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudieneinrichtungen erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind und sich nicht auf sportpraktische Prüfungen beziehen, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird vom Prüfungsausschuss vorgenommen. Er kann die Anrechnung dem/der Vorsitzenden oder dem Ausbildungsleiter/der Ausbildungsleiterin des Diplomstudienganges übertragen. Bei Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen sollen die zuständigen Prüfer/innen gehört werden. Entscheidungen über die Anrechnung von Fachprüfungen der Diplomprüfung (ausgenommen die vorgezogenen Prüfungen) trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(4) Herausragende sportpraktische und methodische Leistungen können auf Antrag auf die zu erbringenden sportpraktischen Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Entscheidungen, auch zur Notenfestlegung, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer/zur Prüferin dürfen nur Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Prüfer/zur Prüferin und Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder eine ver-

gleichbare Prüfung abgelegt hat. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfer/innen können sein: Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/ Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit Aufgaben nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten/Kandidatinnen die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 19 Teilzeitstudium

(1) Unter einem Teilzeitstudium wird ein Studium verstanden, bei dem in einem Semester maximal 60 % des für das Vollzeitstudium vorgesehenen Arbeitsaufwands aufgebracht werden.

(2) Studienabschluss, Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen unterscheiden sich nicht von denen des Vollzeitstudiums.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Prüfungsangebots.

(4) Werden in einem Semester mehr als 60% der Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Grundlage für die entsprechende Berechnung sind die Leistungspunkte (Credits nach ECTS), ansonsten die Semesterwochenstunden (SWS). Als Obergrenze je Semester gelten in der Regel bei einem Teilzeitstudium 18 Credits bzw. 12 SWS. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z. B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(5) Bei Verbleib in einem Teilzeitstudiengang ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch in einer Einrichtung der Sportwissenschaft anzubieten.

(6) Die Diplomarbeit ist in Vollzeit zu erbringen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis der Sportwissenschaft erworben hat, so dass er/sie das Studium mit Erfolg fortsetzen kann.

(2) Die Prüfungstermine der Diplom-Vorprüfung sind so festzusetzen, dass sie spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden können.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1) erfüllt hat,
2. den Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an allen für das Fach erforderlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (s. Studienordnung) und 120 CP erbracht hat.

§ 22 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen, und zwar aus:

1. einer Fachprüfung in einer der vier Individualsportarten Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik und Schwimmen nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin;
2. einer Fachprüfung in einer Mannschaftssportart (Mannschaftsspiele) nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin;
3. einer Fachprüfung in einer Freizeitsportart nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin;
4. drei Fachprüfungen aus den sportwissenschaftlichen Disziplinen: Bewegungswissenschaft, Sportgeschichte, Sportmedizin, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Trainingswissenschaft nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin.

(2) Die Fachprüfungen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1-3 werden als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt und bestehen jeweils aus einer sportprakti-

schen Prüfung und einer zweistündigen Klausur. Sie sollen bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Meldung zu den vorgezogenen Fachprüfungen muss im Prüfungssemester bis spätestens vier Wochen vor Abschluss der Lehrveranstaltungen beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Die Fachprüfungen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 bestehen aus zwei vom Kandidaten/von der Kandidatin zu wählenden zweistündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfungen beträgt 20 Minuten. Im Fach Sportmedizin ist die mündliche Prüfung ausgeschlossen. Die Fachprüfungen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 sollen zusammenhängend nach dem vierten Semester abgelegt werden. Die Zulassung zu diesen Prüfungen soll erst erfolgen, wenn die vorgezogenen Fachprüfungen nach Absatz 1 Nr. 1-3 bestanden sind.

§ 23 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel der sechs Fachnoten. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Diplomprüfung

§ 24 Durchführung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung soll nach Beendigung des siebten Fachsemesters abgelegt werden. Die sportpraktischen Prüfungen und die Prüfung der Lehreignung sind studienbegleitend während des zweiten Studienabschnitts abzulegen.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1) erfüllt hat,

2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat oder eine nach § 17 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
3. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen für das Fach erforderlichen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums (s. Studienordnung) und 210 CP erbracht hat.

§ 26 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen.

Je eine Fachprüfung findet statt in:

1. dem großen Sportpraktischen Schwerpunktfach,
2. dem kleinen Sportpraktischen Schwerpunktfach,
3. dem Studienschwerpunkt,
4. dem sonstigen Fach.

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. im großen Sportpraktischen Schwerpunktfach:
eine sportpraktische Prüfung,
eine Klausur (Dauer: 4 Stunden),
eine Prüfung der Lehreignung (ca. 45 Minuten).
2. im kleinen Sportpraktischen Schwerpunktfach:
eine sportpraktische Prüfung,
eine mündliche Prüfung (30 Minuten).
3. im Studienschwerpunkt:
zwei Klausuren (Dauer: je 4 Stunden) in zwei Teildisziplinen des gewählten Studienschwerpunktes und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer dritten Teildisziplin des gewählten Studienschwerpunktes. Den einzelnen Studienschwerpunkten sind die folgenden Teildisziplinen zugeordnet,
A Präventions- und Rehabilitationssport:
Sportmedizin und nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin zwei der Teildisziplinen Bewegungswissenschaft, Sportpädagogik und Sportpsychologie,

B Leistungssport:

Sportmedizin, Trainingswissenschaft und nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin entweder Bewegungswissenschaft oder Sportpsychologie,

C Freizeitsport:

Sportmedizin, Sportpädagogik und nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin entweder Sportsoziologie oder Trainingswissenschaft.

4. im sonstigen Fach:

eine mündliche Prüfung (30 Minuten), wählbar aus den sportwissenschaftlichen Teildisziplinen Bewegungswissenschaft, Sportgeschichte, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Trainingswissenschaft, ausgenommen die im Studienschwerpunkt gewählten Teildisziplinen.

(3) Die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung kann erst erfolgen, wenn die sportpraktischen Prüfungsleistungen (Absatz 2 Nr. 1 und 2) erbracht sind.

(4) Alle Prüfungsleistungen (einschließlich der Diplomarbeit) sind innerhalb von 18 Monaten nach Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen. Im Falle der Wiederholung von Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf Antrag verlängern. Des weiteren kann die Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 27

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Fachnoten, der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung.

Dabei werden folgende Gewichte eingesetzt:

1.5 für die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung;

1.5 für die Note der Fachprüfung im großen Sportpraktischen Schwerpunktfach;

1.0 für die Note der Fachprüfung im kleinen Sportpraktischen Schwerpunktfach;

2.5 für die Note der Fachprüfung im Studienschwerpunkt;

1.0 für die Note der Fachprüfung im sonstigen Fach;

2.5 für die Note der Diplomarbeit.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält:

1 die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung,

2. die Noten der Fachprüfungen,

3. das Thema und die Noten der Diplomarbeit,

4. die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Nach Feststellung der Gesamtnote für die Diplomprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen.

§ 28

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades „Diplom-Sportlehrer/Diplom-Sportlehrerin“ mit Angabe des Studienschwerpunktes beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom/von der Fachbereichsvorsitzenden und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Auf Antrag ist der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung zu unterrichten.

(3) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 31

In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, die nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium der Sportwissenschaft oder dem zweiten Studienabschnitt beginnen.

(2) Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Prü-

fungsordnung für Diplom-Sportlehrer vom 10. Juni 1992 (Dienstblatt 1993 Nr. 6) bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnittes fort, längstens jedoch drei Jahre.

(3) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Falle von Absatz 2 auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Saarbrücken, den 1. Oktober 2004

Die Univeristätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)